

§ 3

Unberührt bleiben die Vorschriften der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze und Verordnungen, nach denen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Organe der Strafvollstreckung sind.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Ministerien der Justiz und des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam. Sie bestimmen auch den Zeitpunkt des Übergangs der Geschäfte des Strafvollzugs in die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

| | |
|------------------------|------------------------|
| Ministerium der Justiz | Ministerium des Innern |
| F e c h n e r | Dr. Steinhoff |
| Minister | Minister |

**Durchführungsverordnung
zu der Verordnung zur Entwicklung einer
fortschrittlichen demokratischen Kultur
des deutschen Volkes
(Schaffung einer Zentralstelle für wissen-
schaftliche Literatur).**

Vom 16. November 1950

Die Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) sieht im § 6 Abs. 4 die Schaffung einer zentralen Stelle zur Beschaffung von Literatur vor, die für die wissenschaftliche und technische Forschung und Lehre benötigt wird. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es wird die „Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur“ geschaffen und dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

§ 2

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur hat folgende Aufgaben:

1. Zentrale Beschaffung von wissenschaftlicher Literatur aus dem Ausland und aus Westdeutschland für den Gesamtbedarf der Deutschen Demokratischen Republik, wobei die Schwerpunkte

bevorzugt zu berücksichtigen sind, die sich aus dem Fünfjahrplan oder aus besonderen Beschlüssen der Regierung ergeben.

2. Begutachtung des Bezuges von Büchern und periodischen Veröffentlichungen aus dem Ausland und aus Westdeutschland für den gesamten Bedarf der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Erschließung und Auswertung der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik erschienenen Literatur für die interessierten Stellen der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Erschließung der im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen sowie der im gesamtdeutschen und internationalen Leihverkehr erhältlichen Literatur durch Mikrofilm, Fotokopie und andere Vervielfältigungsverfahren für alle Stellen der Deutschen Demokratischen Republik nach Dringlichkeit und Anforderung.
5. Erschließung der fremdsprachigen Literatur, insbesondere in russischer Sprache und in den Sprachen der Volksdemokratien, durch Übersetzung.
6. Durchführung weiterer Maßnahmen, die das Kuratorium der Zentralstelle zur planmäßigen Verwertung wissenschaftlicher Literatur in der Deutschen Demokratischen Republik für erforderlich hält.

§ 3

Die Lenkung und Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle wird von einem Kuratorium ausgeübt. Als Mitglieder dieses Kuratoriums werden je ein Vertreter der Staatlichen Plankommission, der beteiligten Ministerien, des Büros des Förderungsausschusses und des Amtes für Information auf Vorschlag der betreffenden Dienststellen ernannt. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird gleichzeitig ein ständiger Vertreter bestimmt. Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums für Volksbildung.

§ 4

Das Kuratorium arbeitet die Satzung für die Zentralstelle aus und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Satzung und die Geschäftsordnung sind vom Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

Berlin, den 16. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Volksbildung

W a n d e l
Minister

Berichtigungen

Im Gesetz vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) muß der Abs. 2 des § 4 wie folgt lauten:

„(2) Für die Fachministerien werden Staatssekretäre ernannt.“

In der Verordnung vom 19. September 1950 zur Änderung von Gerichtsbezirken in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg (GBl. S. 1001) sind im § 2 unter a) der Ortsname Warnsdorf und unter e) die Ortsnamen Sonnendorf und Benndorf zu streichen.